



Senat 2

Fall 2012/78 MITTEILUNG EINER LESERIN

Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung einer Leserin tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Bisher hat sich die Tageszeitung „Österreich“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

Eine Leserin wandte sich aufgrund des Artikels „Schul-Skandal um ‚Neger-Witz‘“, erschienen am 17.04.2012 auf www.oe24.at, an den Presserat. In diesem Artikel wird über die Suspendierung eines Schülers berichtet, weil dieser einen Witz über einen Schwarzen in Gegenwart eines schwarzen Lehrers gemacht hat. Die Leserin kritisierte, dass im Titel von einem „Neger-Witz“ und nicht etwa von einem „rassistischen Witz“ und im Artikel von einem „farbigen Lehrer“ die Rede ist. Außerdem empfindet sie die Bezeichnung „Schwarzafrikaner“ problematisch.

Der Senat hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten.

Der Begriff „Neger“ wurde im gegenständlichen Artikel nicht von dem Medium gewählt, er wurde lediglich als Zitat gebracht. Die Begriffe „Farbiger“ und „Schwarzafrikaner“ werden vom Senat nicht als beleidigend, diskriminierend oder Ähnliches angesehen. Überdies wurde der Begriff „Schwarzafrikaner“ vorliegend möglicherweise auch zitiert.

Der zu überprüfende Artikel weist keine rassistischen oder diskriminierenden Züge auf; es werden lediglich die Vorkommnisse rund um die Suspendierung des Schülers geschildert.

Der Senat möchte dennoch darauf hinweisen, dass die Begriffe „Farbiger“ und „Schwarzafrikaner“ – obwohl sie bisher noch keinen Bedeutungswandel wie etwa der Begriff „Neger“ erfahren haben (siehe die Entscheidung 2012 S1-II) – von manchen Betroffenen als diskriminierend und beleidigend empfunden werden könnten, weswegen sich ein sorgfältiger journalistischer Umgang mit diesen Begriffen empfiehlt.

Österreichischer Presserat

Senat 2

Vors. Mag. Andrea Komar

04.09.2012